



Abnahmevertrag

für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen bis 5 kWpeak (Überschusseinspeisung)

VERBUND-Abnahme-
MietPV 5/20

Verbund

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und leisten Sie Ihre (firmenmäßige) Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld.

Mit diesem Vertragsangebot bieten Sie als Partner elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage bis 5 kWpeak zur Lieferung an die VERBUND AG (im Folgenden als „VERBUND“ bezeichnet), Am Hof 6a, 1010 Wien, zu den nachstehenden Bedingungen und den von VERBUND übermittelten umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Die aktuellen AGB für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind auch unter www.verbund.at/eeco-solar veröffentlicht. Änderungen, Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesem Formular oder den AGB sind unbeachtlich und ungültig. Vertragspartner ist VERBUND. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand des Abnahmevertrages ist der aufrechte Bestand eines rechtsgültigen VERBUND-Stromlieferungsvertrages mit der VERBUND AG.

Kundenname und Anlagenadresse

Herr Frau

1

Titel/Vorname _____ Nachname/Firma _____ Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____

Straße _____ Hausnr. _____ Stiege _____ Stock _____ Tür _____ PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____ Telefon (tagsüber erreichbar) _____

Rechnungsadresse (falls von Lieferadresse abweichend)

Herr Frau

2

Titel _____ Nachname _____ Vorname _____

Straße _____ Hausnr. _____ Stiege _____ Stock _____ Tür _____ PLZ _____ Ort _____

Daten der Photovoltaikanlage

3

Leistung in kWpeak (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters - max. 5 kWpeak) _____ Geplante Einspeisung in kWh in das öffentliche Netz in den nächsten 12 Monaten _____

Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ) _____ Netzbetreiber _____

A T 0 0 0 0 0 _____

Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)

Bankdaten

4

Name Kontoinhaber _____ IBAN _____

Abnahmetarif für Photovoltaikanlagen

Servicepauschale	2,99 Euro/Monat (exkl. USt.)
Abnahmetarif	6,99 Cent/kWh (exkl. USt.)

Die von VERBUND abgenommene elektrische Energie wird zum Abnahmetarif in der angeführten Höhe vergütet. Auf die Vergütung wird der allfällig anzuwendende Satzsteuersatz angewandt. Sofern vom Partner keine UID-Nr. angegeben wird, erklärt der Partner mit der Stellung des Vertragsangebotes, dass die Photovoltaikanlage vorrangig aus privaten Motiven („Selbstversorgung“) und nicht primär zur Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Die Abgabe der elektrischen Energie an VERBUND ist in diesem Fall umsatzsteuerlich nicht steuerbar. Der Partner hat allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Abwicklung der Netznutzung und Vollmacht

VERBUND wird im Rahmen der Vertragsabwicklung grundsätzlich die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Partners abwickeln. Der Partner erteilt daher durch Unterfertigung dieses Angebotes der VERBUND AG die Vollmacht, ihn gegenüber Dritten (zB Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto von VERBUND in der Herkunftsnachweisdatenbank) nach Maßgabe dieses Abnahmevertrages an VERBUND zu liefern. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vornahme sämtlicher Maßnahmen zur Durchführung des Wechselprozesses, der Kommunikation und Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Kündigung oder den Abschluss von Verträgen, die Erteilung der notwendigen Informationen an Netzbetreiber, die Empfangnahme und die Gestaltung von Rechnungen über Forderungen von Netzbetreibern und für umsatzsteuerliche Zwecke - abweichend von zivilrechtlichen Verhältnissen - den Abschluss des Vorleistungsmodells gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i. d. g. F. oder vergleichbarer Abwicklungsarten. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass er aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen werden kann. Im Falle einer Abwicklung verrechnet VERBUND dem Partner die ihm jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrages des Kunden an den Netzbetreiber weiter. Die Anwendung des Vorleistungsmodells kann von VERBUND mit sofortiger Wirkung beendet werden, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

Daten und Zustellung

Der Partner hat Änderungen seiner (E-Mail-)Adresse, Bankdaten oder anderer für die Vertragsabwicklung erhobener Daten (zB Bekanntgabe der UID-Nummer, sofern eine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den Partner können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder E-Mail-Adresse), erfolgen.

7

Ort/Datum _____

Unterschrift (Anschlussinhaber bzw. bevollmächtigter Vertreter) _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Gültig ab 1.3.2015.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie des Partners aus Photovoltaikanlagen bis 50 kW_{peak}. Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von VERBUND gegen Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrags sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden (Sonstigen) Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) alleine verantwortlich. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien.

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch VERBUND zustande. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch VERBUND beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderungen

Es gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von VERBUND für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.verbund.at abrufbar. VERBUND ist berechtigt, die AGB abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Partner schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch VERBUND mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Partner jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Preise, Preisänderung

Die von VERBUND abgenommene Energie wird zum jeweilig gültigen Abnahmetarif vergütet. VERBUND ist berechtigt den Abnahmetarif zu ändern. Änderungen des Abnahmetarifs werden dem Partner schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch VERBUND mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Abnahmetarife ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Abnahmetarifen fortgesetzt. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse VERBUND nicht zur Verfügung gestellt, ist VERBUND berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Partner nicht nur schwer feststellbar. VERBUND wird den Partner auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. VERBUND wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem VERBUND Stromliefervertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das vom Partner bekannt gegebene Bankkonto gutbringen. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrags stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND und/oder der Partner aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob/in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrunde liegenden Regelungen/Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von VERBUND gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem Partner verrechnet.

6. Vertragsdauer/Kündigung

Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der VERBUND-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht VERBUND übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

7. Rücktrittsrechte von Konsumenten, Rücktrittsbelehrung

Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Partner die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Partner die Urkunde/ die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Partner VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Partner kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Partner die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Partner von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND vom Partner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Partners von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Partner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Partner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Partner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Schadenersatzansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrags bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrags den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB / dieses Abnahmevertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB / dieses Abnahmevertrags davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. VERBUND ist – außer bei Partnern, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

Widerrufsformular

Kundeninformation aufgrund gesetzlicher Bedingungen gemäß § 4 Abs 1 FAGG

Belehrung über die Rücktrittsrechte gemäß § 11 FAGG und § 3 KSchG

Rücktrittsrecht

Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, Tel: 0800 210 210, Fax: 050 313-51 889, E-Mail: info@verbund.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Widerrufsformular ist auch unter www.verbund.at abrufbar. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie einen Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte Folgendes ausgefüllt an VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, Fax 050 313-51 889, info@verbund.at

Ich widerrufe den von mir am (Datum)

abgeschlossenen Vertrag für die

Verbrauchsstelle (PLZ Ort Str. Nr./Stg./Tür)

Kundennummer (beginnt mit 30)

Mein Name (Vorname, Nachname)

Datum

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Strom/Gas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferungen von Strom/Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Strom/Gas entspricht.

Wesentliche Eigenschaften des Produkts, Preise, Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Vertragsdauer

Die wesentlichen Eigenschaften des gewählten Produkts, die aktuellen Energiepreise und Tarifbestandteile (inkl. Steuern und Abgaben) sowie die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen Ihres gewählten Produkts finden Sie im dazugehörigen beigefügten Produktfolder. Die Messung der Energieentnahme führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch, was letztlich den konkreten Lieferumfang von VERBUND und die für Sie anfallenden Gesamtkosten festlegt. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Aufnahme Ihrer Belieferung durch VERBUND erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen binnen drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme durch Ihren Netzbetreiber.

Weitere Bedingungen zur Energielieferung (Vertragslaufzeit, Kündigungsbedingungen, Kautions-, Beschwerdemöglichkeiten etc.) entnehmen Sie bitte dem aktuellen Angebotsformular und unseren aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können Sie auch unter www.verbund.at/downloads im Bereich Allgemeines abrufen bzw. telefonisch oder per E-Mail über unser Service Center anfordern.